



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das  
Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, 30. April 2024

**Betrifft: 2024-0.075.969 - Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

### **II. Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich verpflichtet, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine vollständige und wirksame Teilhabe von



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Insbesondere verpflichtet Artikel 24 der UN-BRK alle Vertragsstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anzuerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und unter Berücksichtigung von Chancengleichheit umzusetzen. Dies beinhaltet die Implementierung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Darüber hinaus umfasst sind Maßnahmen zur Förderung der Gebärdensprache und zur Stärkung der sprachlichen Identität der Gehörlosengemeinschaft (vgl. Art. 24 Abs. 3 lit b UN-BRK). Im Rahmen der vergangenen Staatenprüfung wurde die Republik Österreich auch dahingehend dazu aufgefordert, gemäß ihrer Verpflichtung nach Artikel 24 Absatz 3 lit c, die Österreichische Gebärdensprache im Bildungswesen anzuerkennen und sie als Unterrichtssprache sowie als Unterrichtsfach einzusetzen.

Diese genannten Punkte sind von zentraler Bedeutung, da ein inklusiver Zugang zur Bildung entscheidend für die Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen ist. Dies wiederum bildet die Grundlage für das Recht auf gleichberechtigte Arbeit und Beschäftigung (vgl. Art. 27 UN-BRK) und beeinflusst somit direkt die weitere sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

### **III. Empfehlungen der Behindertenanwältin**

Es ist zu begrüßen, dass die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als Unterrichtsfach an den Allgemeinbildenden Höheren Schulen eingeführt wird. Besonders positiv ist die Darstellung der ÖGS als visuell-gestische Sprache im Vergleich zur Lautsprache, anstatt sie ausschließlich als Sprache für gehörlose und schwerhörige Menschen zu betrachten.

Die Möglichkeit, ÖGS als zweite Fremdsprache oder als Wahlpflichtfach ab der Sekundarstufe II zu erlernen, sowie die Integration behinderungssensibler Themenschwerpunkte, stellen bereits einen wichtigen Schritt zur Teilhabe von



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

gehörlosen und schwerhörigen Schülerinnen und Schülern dar. Allerdings reicht dies allein nicht aus, um eine nachhaltige Inklusion zu gewährleisten.

Daher werden folgend zusätzliche Ergänzungen vorgeschlagen, um diesen Aspekt ausreichend zu berücksichtigen:

### **Nachhaltige Inklusion gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendliche**

Entsprechend der aktuellen Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses ist es erforderlich, die Österreichische Gebärdensprache nicht nur als Unterrichtsfach einzuführen, sondern auch als Unterrichtssprache zu etablieren. Dies könnte durch die Bereitstellung eines bimodal-bilingualen Unterrichts und durch die Erstellung von Unterrichtsmaterialien in ÖGS umgesetzt werden. Dementsprechend stellt die Einführung der Österreichischen Gebärdensprache als potenziell nicht wählbare zweite lebende Fremdsprache oder Wahlpflichtfach noch keine vollständige Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen aus der UN-BRK dar.

Zusätzlich ist derzeit lediglich die Einführung der Österreichischen Gebärdensprache ab der Sekundarstufe II geplant. Hierbei wird jedoch vernachlässigt, dass bereits in den vorgelagerten Bildungsstufen die Möglichkeit bestünde, ÖGS als Unterrichtsfach zu implementieren. Dies könnte bereits in elementaren Bildungseinrichtungen umgesetzt werden, um eine flächendeckende Grundkenntnis von ÖGS ab einem Sprachniveau von A1 zu gewährleisten. Nach Absolvierung der allgemeinen neunjährigen Schulpflicht würden andernfalls weiterhin ein großer Prozentsatz keine Kenntnisse der Österreichischen Gebärdensprache erwerben. Eine frühzeitige und spielerische Implementierung von ÖGS hätte zur Folge, dass langfristig eine umfassende Inklusion gehörloser und schwerhöriger Menschen erwirkt werden kann.

### **Ausbildung entsprechender Lehrpersonen**

Derzeit besteht ein Mangel an gebärdensprachkompetenten Lehrkräften, was zu einer kritischen Haltung gegenüber der realistischen flächendeckenden Umsetzung der neuen Lehrpläne ab 2026 führt. Es gibt derzeit keine Anreize für Lehrkräfte, sich Gebärdensprachkompetenz anzueignen, sei es für das Abhalten eines entsprechenden Unterrichts oder für die Kommunikation mit gehörlosen und



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

schwerhörigen Schülerinnen und Schülern. Daher sind eine frühzeitige Ressourcenplanung und möglicherweise eine bessere Anerkennung von ÖGS-Kenntnissen entscheidend für eine erfolgreiche Implementierung der Österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtsfach.

In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, das (Lehramt)studium für gehörlose und schwerhörige Studierende barrierefrei zu gestalten, indem ausreichende Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung gestellt und finanziert werden, sowie durch entsprechende Lernmaterialien in ÖGS.

Abschließend kann der überprüfte Lehrplan als erster Schritt in Richtung einer inklusiveren Gestaltung der österreichischen Bildungslandschaft betrachtet werden. Er markiert jedoch lediglich den Anfang und weist auf weitere Handlungsbedarfe hin.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Christine Steger'.

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger